

II-113 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

8.7.1966

60/J

A n f r a g e

der Abgeordneten H o r e j s, J u n g w i r t h, Ing. K u n s t und Genossen
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend Einberufung von Lehrern zur Präsenzdienstleistung.

-.-.-

In der "Tiroler Tageszeitung" vom 4.Juli d.J. ist folgender Leserbrief abgedruckt:

"Situation: Ein Junglehrer, im 2.Schuldiensjahr an einer ländlichen Volkschule verpflichtet, schloß den Unterricht am 30.Juni. Nun erhielt der Genannte die Einberufung zur Präsenzdienstleistung am 4.Juli.

Frage: Hat ein Junglehrer, der 10 Monate lang seine ganze Kraft dem Wohle der Jugend widmet, kein Anrecht auf wenigstens 14 Tage Urlaub, der heute jedem Dienstmädchen zusteht ? Es ist noch dazu mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß der Genannte die drei Monate Grundausbildung absolviert und dann wieder für den Schuldiensjahr infolge Lehrermangels ab Mitte September freigestellt wird, da ja dortselbst Schulbeginn ist. Diese Wiederholung vielleicht durch volle drei Jahre hindurch! Leider gehört der Lehrer nicht dem Berufsstande der "Wohlständlichen Wirtschaft" an, denn dort wäre eine Erleichterung hinsichtlich der Ableistung des Präsenzdienstes zu erhoffen. Wie stellt sich die Öffentlichkeit dazu? Josef Öfner, Lehrer in Längenfeld, wohnhaft in Umhausen Nr.198."

Auf Grund dieses Leserbriefes und der darin enthaltenen durchaus berechtigten Klage richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehenden

A n f r a g e n:

Sind Sie bereit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung

1. dafür zu sorgen, daß den präsenzdienstpflichtigen Lehrern, soweit sie direkt aus dem Schuldiensjahr zur Präsenzdienstleistung einberufen, bzw. in denselben entlassen werden, die Möglichkeit eines Erholungsurlaubes gegeben wird;
2. präsenzdienstpflichtige Lehrpersonen, dort wo es schulische Interessen infolge Lehrermangels erfordern, gem. § 28 a Abs.2 lit a des Wehrgesetzes von Amts wegen aus öffentlichen Interessen von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes zu befreien, bzw. die Dauer desselben auf die Zeit der Grundausbildung herabsetzen zu lassen ?

-.-.-.-